Amtliches Mitteilungsblatt

Preis 0,10 RM.

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 21 — Sonnabend, den 2. August 1947 — Erscheint sonnabends

Demokratie und Selbstverwaltung

Von A. Ladebeck, Oberbürgermeister

I.

Von der Verwirklichung dieser beiden Faktoren und ihrer gegenseitigen Durchdringung in allen Stufen von der Gemeinde bis zum wiederzubildenden Reich hängt für die Gesamtentwicklung unseres Volkes und Staates nicht nur in innenpolitischer, sondern ebenso sehr auch in außenpolitischer Hinsicht unsere Zukunft ab. Die Klärung der beiden Begriffe „Demokratie" und „Selbstverwaltung" ist weniger durch begriffliche Formulierung, als durch den Blick in die geschichtlich gewordenen Demokratien zu erreichen.

Der Begriff „Die Demokratie" ist eine lebensfremde Abstraktion. Ihre prägnanteste Formulierung durch Abraham Lincoln als „Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk" hat zwar auch heute noch vollauf Gültigkeit. In Wirklichkeit zeigt aber der Begriff „Demokratie" von Land zu Land einen anderen Wesensinhalt. „Demokratie" und „Demokratie" können grundverschiedene Dinge sein. Im letzten Grunde ist sie nicht eine Sache der Staatsform, sondern der Volksgesinnung.

Damit kommen wir zu einer sehr naheliegenden Frage: Warum gehen die einen Völker den Weg der Freiheit und der Demokratie unbeirrt und ungestört weiter, und warum haben sich andere Völker auf diesem Wege nie ganz wohl gefühlt und ihn sogar wieder verlassen?

Es gibt ein Merkmal, an dem die gesunden und die kranken Demokratien klar zu unterscheiden sind, und dieses Merkmal ist die Gestaltung der Selbstverwaltung in der untersten Stufe, also bei den Gemeinden und den darüber stehenden Bezirken.

Die gesunden Demokratien der Gegenwart, also die Staaten Großbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika, die Vereinigten Staaten, Schweden, Norwegen, Finnland, die Niederlande und die Schweiz, so verschieden sie auch untereinander sein mögen, weisen ein in langer Geschichte entwickeltes und bewährtes System ihrer gemeindlichen Selbstverwaltung auf: die weitgehende Dezentralisation der Verwaltung, d. h. die Verlagerung der öffentlichen Aufgaben in die unterste Stufe, also in die Gemeinden hinein.

Alle anderen Staaten zeigen die genau umgekehrte Konstruktion. Deutschland, Frankreich, die Staaten Süd- und Osteuropas, wie auch die Republiken Südamerikas, werden zentralistisch verwaltet, d. h. die Staatsmacht wird in der obersten Stelle weitgehendst ausgeübt, und nur in mehr oder weniger beschränktem Umfange nach unten abgegeben. Staaten, in denen selbständige Länder vereinigt waren, wie z. B. im Deutschen Reich bis 1933 zeigten dieses Merkmal des Zentralismus wiederum in den Ländern. Bei dieser Form der zentralistischen Verwaltung kann sich eine lebenskräftige Selbstverwaltung in den Bezirken und Gemeinden nicht entwickeln, und in diesem Gegensatz zwischen dezentralisierten und zentralisierten Verwaltungssystemen liegt die Ursache dafür, daß die einen Demokratien sich bewähren konnten und die anderen nicht. Demokratie als „Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk" kann sich nur dort entwickeln, wo sie im kleinen Raum täglich geübt und verwirklicht wird. Das Hauptkennzeichen der Demokratie ist der Ausgleich der beiden Gegensätze: Freiheit der Persönlichkeit und Einordnung in die Gemeinschaft. Für den Ausgleich dieser beiden Pole ist weniger der Aufbau der Staatsverfassung entscheidend als vielmehr der Aufbau der Staatsverwaltung

Und doch ist bis heute der enge Zusammenhang zwischen Demokratie und örtlicher Selbstverwaltung viel zu wenig bekannt.

Menschliches Zusammenleben, Gemeinschaftsleben ist nur möglich, wenn ein bestimmtes Gesetz das gegenseitige Verhältnis ordnet, und es gibt zwei grundlegende Ordnungsprinzipien.

Entweder sichert man die staatliche Ordnung durch den Machtapparat der Obrigkeit, oder aber sie beruht auf dem frohen Willen des Volkes und seiner Einzelmenschen zum freien gemeinsamen Leben. Im ersten Falle wird der Aufbau des Staates im wesentlichen von oben nach unten durchgeführt, im letzteren Falle von unten nach oben. Im Obrigkeitsstaat erfolgt die Aufrechterhaltung der Ordnung durch Anweisungen, Verordnungen, Befehle, die durch den Zwang der Staatsorgane und durch die Gewöhnung zum Gehorchen durchgesetzt werden. Im freien Volksstaat gelangt die Ordnung zur Verwirklichung durch den Willen zur Zusammenarbeit.

Diese beiden Staatsformen des Obrigkeitsstaates und des genossenschaftlichen Staates finden sich selten in reiner Form. Zwischen beiden liegen Mischformen, aber bei jedem Staat behält das ursprüngliche Ordnungsprinzip immer ein bestimmendes Uebergewicht. Im Obrigkeitsstaat wirkt der Herrschaftsgeist, im Gesellschaftsstaat der Genossenschaftsgeist.

Der Obrigkeitsstaat bedarf zur Aufrechterhaltung der Ordnung eines außerhalb des Volkes stehenden militärischen und bürokratischen Zentralapparates. Der Gesellschaftsstaat bedarf dieser Instrumente nicht.

Im Zeitalter des Liberalismus gewährten zwar auch die Obrigkeitsstaaten eine gewisse begrenzte Selbstverwaltung. Umgekehrt war auch in einem von unten nach oben gewachsenen Volksstaate infolge außenpolitischer und wirtschaftlicher Notwendigkeiten eine gewisse Bürokratisierung nicht zu vermeiden, aber die Annäherung blieb doch nur eine äußere Form. Was im Obrigkeitsstaat in den Gemeinden an Selbstverwaltung entstand, das wurde praktisch

„Der Tod lauert auf der Straße!"

Bremsen kreischen, zerfetztes Blech wirbelt über die Fahrbahn, Scheiben klirren . . . so und ähnlich passiert es Tag für Tag auf der Straße. Immer wieder fordert der Verkehr seine Opfer, vielfach sogar mit tödlichem Ausgang. Oder aber lebenslängliche Schädigungen sind die Folgen für die Betroffenen. Außerdem wird natürlich auch viel, besonders in der heutigen Zeit, nicht zu ersetzendes Material vernichtet.

In den Menschen wohnt noch die Hast des Krieges, die Unstetigkeit und Unruhe. So werden oft aus grober Fahrlässigkeit heraus das eigene und das fremde Leben in Gefahr gebracht. Wenn man hört, daß in Bielefeld allein

im Monat Juli von 35 Unfällen 5 mit tödlichem Ausgang

verliefen, so dürfte dies wohl eine beredte Sprache sein. Wie würde es erst mit der Bielefelder Unfallstatistik aussehen, wenn der Straßenverkehr wieder normalen Umfang hätte, d. h., wenn wieder sämtliche Fahrzeuge zum Verkehr zugelassen werden könnten. Einmal wird es ja wieder soweit kommen; und da ist es schon jetzt die Pflicht der dafür zuständigen Stellen auf die Straßenbenutzer in verkehrserzieherischer Hinsicht einzuwirken.

Aus diesem Grunde wurde in Bielefeld der Verkehrssicherungsausschuß ins Leben gerufen, der alle Kreise umfaßt, die an der Verkehrssicherung interessiert sind

Nach den Eröffnungsworten des Ratsherrn Vogt entwickelte sich eine sehr lehrreiche Aussprache über die anwendbaren Formen, die in verkehrserzieherischer Hinsicht Erfolge zeitigen dürften. Besonders den Erziehern unserer Jugend soll es immer wieder ans Herz gelegt werden, diese auf die vielen Gefahren, die auf dem Schulweg, aber auch sonst auf der Straße sie umlauern, aufmerksam zu machen. Wie manches Kind, das morgens frisch und gesund das Elternhaus verließ, wurde aus Unachtsamkeit ein Opfer des Verkehrs In diesem Zusammenhang ist aber auch auf unser durch den Krieg schwer angeschlagenes Straßennetz hinzuweisen, das unserem Großstadtverkehr vorläufig noch nicht gerecht werden kann. Inzwischen ist durch die Schutt- und Trümmerbeseitigung schon manches zur Sicherung der Passanten getan worden. Aber immer wieder kommt es vor, daß Schutt und Bautrümmer — trotz zahlreicher Hinweise — auf die Bürgersteige geworfen werden und somit die Fußgänger gezwungen sind, die Fahrbahn zu benutzen und sich hierdurch besonderen Gefahren auszusetzen.

„Bielefelder denkt nach, wenn Ihr an die Aufräumung Eurer Grundstücke geht!"

Aber auch die Kraftfahrzeughalter und -fahrer lassen es oft an der notwendigen Sorgfalt fehlen und benutzen die Fahrbahn, um die Höchstgeswindigkeiten ihrer Fahrzeuge festzustellen. Die Bielefelder Polizei wird diesen Verkehrsverbrechern bald durch mot. Streifen das Handwerk legen und die Strafen, die bislang noch ziemlich gnädig waren, werden diese rücksichtslosen Menschen belehren, daß in diesem Punkt scharf durchgegriffen wird. Interessant ist in diesem Zusammenhang zu erfahren, daß unsere Polizei jetzt auch berechtigt ist, Kraftfahrer der Besatzungsmacht, die die Straßenverkehrsvorschriften übertreten, zur Anzeige zu bringen.

Natürlich haben

Fußgänger, Radfahrer und Fuhrwerksbesitzer

gleichermaßen die Pflicht, nicht störend im Straßenverkehr zu wirken, und es ist zweifelhaft, ob neben einer empfindlichen Geldbuße der Sonntags in der Frühe stattfindende Verkehrsnachhilfeunterricht zu den wahren Freuden des Lebens gehört. Aber in erzieherischer Hinsicht soll er unverkennbar gute Dienste leisten.

Schon jetzt wird besonders durch die Polizei eine wirksame Aufklärung der Bevölkerung in bezug auf die Gefahren der Straße erfolgen und als Abschluß dieser Aktion wird für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen eine Verkehrserziehungs-Woche durchgeführt werden, deren Ziel, Gesundheit zu erhalten, Schaden zu verhüten und Sicherheit der Straßen zu gewährleisten, nicht deutlich genug vor Augen geführt werden kann.

durch bürokratische Bevormundung dauernd in Fesseln gehalten.

Und umgekehrt, dem bürokratischen Apparat in den Gesellschaftsstaaten gelang es nie, die gemeindliche Selbstverwaltung irgendwie wesentlich zu beseitigen oder einzuschränken.

Die großen europäischen Herrschaftsstaaten haben an ihrem Aufbau obrigkeitlicher Art immer festgehalten. Die Staatsverwaltung bediente sich dauernd des bürokratischen oder gar des militärisch-polizeilichen Zentralapparates, der alle Organe der Verwaltung bis zur Gemeinde hinunter in einem Abhängigkeitssystem erhielt, das auf dem Grundsatz des Befehlens und Gehorchens begründet war. In jeder spanischen Provinz unterstand der Gouverneur, in jedem französischen Departement und jeder italienischen Provinz der Präfekt, und in jeder preußischen Provinz unterstand der Oberpräsident direkt der oberen Regierung. In den preußischen Provinzen wiederum der Regierungspräsident dem Oberpräsidenten und der Landrat dem Regierungspräsidenten. Sie alle konnten jederzeit von der Zentralregierung nach deren Gutdünken, oder wie die Amtssprache sagt „nach freiem Ermessen" abberufen oder versetzt werden. Dadurch wurde ihr Abhängigkeitsverhältnis stets erhalten. Unter den Aufgaben, die die Präfekten, Gouverneure, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte usw. auszuüben hatten, befand sich in erster Linie die Beaufsichtigung der Organe der Selbstverwaltung, also der Gemeinden.

Durch die Zentralregierung wurde den Funktionären des Staates eine Bürokratie zur Verfügung gestellt, die nach unten hin mit Befehlsgewalt ausgestattet war. So gewährte die staatliche Auftrags- und Aufsichtsverwaltung wenig Raum für eigene Entscheidungen, und sie mischte sich in alle Einzelheiten ein.

Zwar hatte man auch in Preußen den Gemeinden einen gewissen Bereich der Selbstverwaltung zugestanden, aber bei der Ueberfülle von Aufgaben, die das Interesse der Gemeinden und des Staates gemeinsam berühren, ist eine klare gesetzliche Trennung überhaupt nicht möglich. Es blieb deswegen dem „Ermessen" der übergeordneten Verwaltungsbürokratie vorbehalten, wie weit sie Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden anerkannt haben.

Die Ermessensfreiheit, also die Entscheidung, ob eine Gemeinde eine Angelegenheit als Selbstverwaltungsaufgabe für sich in Anspruch nehmen will, lag im Gegensatz zu dem Obrigkeitsstaate in den Gesellschaftsstaaten, wie England, Amerika, Schweiz usw. bei den Gemeinden, selbst wenn sie auch teilweise das Recht durch besonderen Antrag sich anerkennen lassen mußten.

In den Obrigkeitsstaaten blieb das „freie Ermessen" der Bezirksbürokratie maßgebend. Sie hatte also die Macht, die Staatsinteressen gegenüber den Gemeinden auf dem Befehlswege zu wahren und in allen Einzelheiten nach Gründen der „Zweckmäßigkeit" zu entscheiden. Zwar konnten die Gemeinden gegen Uebergriffe der Behörden im Verwaltungsstreitverfahren Einspruch erheben, aber bis zum Entscheid blieb die Anordnung der übergeordneten Behörde immer in Kraft und der Entscheid selbst war immer sehr fraglich.

Hinzu kam noch ein anderer sehr schwerwiegender Umstand, nämlich die Tatsache, daß der leitende Kopf einer gemeindlichen Selbstverwaltung, wie z. B. der Landrat oder der Oberbürgermeister gleichzeitig in seiner Person der Beauftragte des Staates war, so daß gewissermaßen im Streitfalle „zwei Seelen in seiner Brust wohnten."

Hugo Preuß, der Schöpfer der Weimarer Verfassung, kennzeichnet den Zustand dahingehend, daß die Gemeinden bei fast allen ihren Maßnahmen „auf die übergeordnete Macht bürokratischer Obrigkeit, die zu genehmigen, zu bestätigen, zu entscheiden, in Wahrheit zu leiten hat", stießen.

Vergleichen wir diese Zustände mit denen der Gesellschaftsstaaten, so wird der Unterschied sehr augenfällig. Der Zentralapparat blieb dort immer auf ganz bestimmte Funktionen beschränkt, selbst in der letzten Kriegszeit. Wohl gibt es auch in England, Amerika, der Schweiz usw. viel staatliche „Auftragsverwaltung" aber nicht in unserem Sinne. Es fehlt nämlich den staatlichen Organen das Befehls- und Weisungsrecht. Die gemeindlichen und bezirklichen Behörden erledigen auch Auftragsangelegenheiten in eigener Verantwortung und in eigener Ermessensfreiheit, und sie werden dabei durch selbst gewählte Aufsichtsorgane kontrolliert. Weder in den englischen Grafschaften noch in den amerikanischen Gliedstaaten noch in den Schweizer Kantonen sind die Bezirksverwaltungen der Nationalregierung unterstellt oder gar durch sie absetz-

Kundenlisten für die Fleischverteilung

Infolge der unzureichenden Einfuhr von Schlachttieren und Fleischwaren aller Art konnte die Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Bielefeld in den letzten Wochen nicht die Fleischwaren erhalten, auf die sie nach dem Markenaufruf Anspruch hatte. Dadurch haben sich in der Fleischverteilung äußerst unliebsame Erscheinungen gezeigt, die unbedingt beseitigt werden müssen.

Nach Erörterung dieser Angelegenheit mit dem Freien deutschen Gewerkschaftsbund und der Fleischerinnung für den Stadt- und Landkreis Bielefeld haben sich die Stadt- und Kreisverwaltung entschlossen, die Einführung einer Kundenliste für die Verteilung von Fleisch und Fleischwaren anzuordnen. Die fleischbezugsberechtigten Personen müssen sich in der Zeit vom 29. Juli bis 7. August 1947 bei einem Fleischereibetrieb eintragen lassen. Hierbei haben sie den Haushaltsausweis und die Lebensmittelkarten der 104. ZP. vorzulegen. Die Fleischereibetriebe haben eine Kundenliste mit folgenden Spalten: Lfd. Nr., Name des Haushaltsvorstandes, Wohnung, Zahl der Personen anzulegen und bei der Entgegennahme der Eintragung den Abschnitt 409 der Lebensmittelkarten 11—15 und 21—25 abzutrennen, den Firmenstempel auf den Haushaltsausweis in das Feld 3 oben rechts zu setzen und an der gleichen Stelle die Nummer der Kundenliste zu vermerken. Die abgetrennten Abschnitte sind zu sammeln und nach dem 7. August 1947 aufgeklebt der zuständigen Abrechnungsstelle des Ernährungsamtes zur Abrechnung vorzulegen. Die Fleischereibetriebe werden von ihrer Innung darüber unterrichtet, inwieweit sie Eintragungen nach ihrem Grundkontingent vornehmen dürfen. Sobald die Zahl erreicht ist und sich weitere Kunden melden, sind diese an ein benachbartes Geschäft, das die Grundzahl noch nicht erreicht hat, zu verweisen.

In der 2. und 3. Woche der 104. ZP. sind nur die Abschnitte der alten Lebensmittelkarten (also die der 103. und früheren ZP.) und der alten Zusatzkarten der gewerblichen Zulageempfänger und der Mütter sowie die Reisemarken mit Fleisch zu beliefern. Vom Beginn der 4. Woche der 104. ZP. ab erfolgt die Fleischverteilung nach der Kundeneintragung. Die Fleischereibetriebe haben in jeder Woche durch Anschlag bekanntzugeben, welche Nummern in der betreffenden Woche beliefert werden. Nach Einführung der Kundenliste ist Gewähr dafür geboten, daß alle Versorgungsberechtigten ohne Rücksicht darauf, bei welchem Fleischereibetrieb sie eingetragen sind, gleichmäßig beliefert werden.

Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Die Lebensmittelzuteilungen

in der 3. Woche der 104. ZP. (4. 8.—10. 8. 1947)

Nährmittel. Auf die Abschnitte N 2 der 104. ZP. der Lebensmittelkarten 11—13, 21—23, 31—33 ist Maisgrieß auszugeben. Ein weiterer Aufruf von Nährmitteln erfolgt am Ende der 3. Woche der 104. ZP.

Speisekartoffeln. Auf den Abschnitt II der 2. Woche der 104. ZP. des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen über 3 Jahre sind je 2000 g Speisekartoffeln auszugeben. Die Abschnitte über Speisekartoffeln der Zusatzkarten (auch der Berechtigungskarte 70) sind laufend entsprechend dem Wochenaufdruck mit 1000 g Speisekartoffeln zu beliefern.

Fleisch. In der 3. Woche der 104. ZP. dürfen die Abschnitte über Fleisch II und III der Lebensmittelkarten 12, 22, 13, 23 sowie alle Abschnitte der Zusatzkarten über Fleisch der 3. Woche der 104. ZP. beliefert werden. Großabschnitte über Fleisch der Lebensmittelkarten 11, 21, 14, 24, 15, 25 dürfen nicht beliefert werden.

Fett und Butter. In der 3. Woche der 104. ZP. dürfen die Abschnitte III der Lebensmittelkarten 12, 13, 14, 15 und IVa der Lebensmittelkarten 16 mit je 50 g Butter beliefert werden. Die Abschnitte II der Lebensmittelkarten 34—36 sind mit 50 g Butter zu beliefern. Die Abschnitte üfer Fett bzw. Butter der Zusatzkarten (und der Berechtigungskarte 70) sind entsprechend dem Wochenaufdruck zu beliefern.

Eier. Auf den Einzelabschnitt 14 der Eierkarte wird auf Grund des Anmeldeabschnittes H 1 Ei für jeden Versorgungsberechtigten abgegeben. Die Verteilung kann sofort nach Eintreffen der Ware erfolgen. Der Bezug von Eiern unmittelbar vom Erzeuger (Hühnerhalter), auch gegen Abgabe des Anmeldeabschnittes, ist unzulässig.

Reisemarken über Speisekartoffeln. Auf die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln für Personen über 3 und unter 3 Jahren sind je 14 Kartoffelreisemarken auszugeben. Vom Beginn der 104. ZP. ab sind in Gaststätten für Kartoffelgerichte nur blaue Kartoffelreisemarken auszugeben.

Lebensmittelkarten für		Brot						Nährmittel			
		Aufr.-Ration	Kleinabschn. III	Großabschn. III x	Versch. Großabschnitte III, IIIa IIIb je Mg. x	Nr. + Buchst.	je Menge.	Aufr. Ration	Kleinabschnitte St x	Kleinabschnitte N x	Großabschn. je
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Erwachsene	11, 21, 31	2CCC	—	1000	—	B	1000	25C	—	6x25	—
Jugendliche	12, 22, 32	3CCC	—	1500	500	B	1000	25C	—	6x25	—
Kinder	13, 23, 33	25CC	—	1500	—	B	1000	25C	—	6x25	—
Kleinkinder	14, 24, 34	15CC	10x50	—	—	B	1000	o25C	—	6x25	N3 250
Kleinstkinder	15, 25, 35	7CC	10x50	—	Zwa 200	—	—	o25C	—	6x25	N 3 250
Säuglinge	16, 26, 36	6CC	—	—	Zw 200	L	200	o5CC	—	6x25	N3. 250 N5 250
Vollselbstvers. üb. 6 J.	41	—	—	—	—	—	—	—	—	6x25	—
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	—	6x25	—
Selbstversorgerbrotk.	47	3CCo	10x50	1500	500	S	500	—	—	—	—
Zus.-K. f. Normalarb.	N 60	4CC	8x50	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus.-K. f. T-Schwerarb.	T 61	75C	5x50	500	—	—	—	25C	—	—	III 250
Zus.-K. f. Schwerarb.	S 62	15CC	—	1000	500	—	—	5CC	—	—	2x III 250
Zus.-K. f. Schwersta.	Sst 63	225C	5x50		1000	—	—	75C	—	—	3x III 250
Ber.-Karte für Mütter	M 70	5CC	—	o500	—	—	—	75C	—	—	3x III 250

Die Abschnitte Zw 200 der Lebensmittelkarten 14—16, 24—26, 34—36 berechtigen zum Bezug von 150 g Dauerbackwaren.

o Bei der Spalte 8 unter Nährmittel für die Karten 14—16, 24—26, 34—36 sind die aufgerufenen 250 g Kinderpuddingpulver bzw. Kinderstärkemehle in An- und Abrechnung gebracht.

Kindergetreidenährmittel sind auf alle Abschnitte der Karten 16, 26, 36 über Brot zu beziehen und zwar 750 g Kindergetreidenährmittel für 1000 g Brot, also ein Aufrufabschnitt L über 200 g und 4 Zw-Abschnitte über je 200 g.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Westfalen bekanntgegeben.

Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld Ernährungsämter Abt. B

Ueberprüfung der Eierablieferung

des Landesernährungsamtes Westfalen

Erlaß Nr. 329 H v. 7. Juli 1947

1. Unter Bezugnahme auf § 2 Ziff. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung E 1/46 der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsstelle Westfalen vom 23. 1. 1947 ist bei Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 104. ZP. die Erfüllung der Verpflichtung zur Eierablieferung nachzuprüfen.

Durch öffentliche Bekanntmachungen wurden die Geflügelhalter mehrmals auf ihre Ablieferungsverpflichtung hingewiesen. Bis zum 22. 6. 1947 müssen die nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhalter das Ablieferungssoll von zehn Eiern je Tier voll und landw. Geflügelhalter zu 80 Prozent des durch Ablieferungsbescheid auferlegten Liefersolls erfüllt haben.

2. Bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 104. ZP. haben die Kartenausgabestellen sich von den nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhaltern durch Vorlage von Empfangsbescheinigungen nachweisen zu lassen, daß das Ablieferungssoll von 10 Eiern je gehaltener Henne und Ente erfüllt ist bzw. durch Prüfung des von den landwirtschaftlichen Geflügelhaltern vorzulegenden Eierablieferungsbescheides, unter Zugrundelegung der in beiliegender Tabelle aufgeführten Sätze, festzustellen, ob die Ablieferungsleistung erreicht ist.

Das Ablieferungssoll der nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhalter ist aus den durch die Kartenausgabestellen angefertigten Veranlagungslisten, die diesen nach entsprechender Ausfüllung durch die Kreisbauernschaften wieder zugestellt wurden, ersichtlich. Die Ueberprüfung der Eierablieferung hat unter Zuhilfenahme dieser Veranlagungsliste zu erfolgen.

Auf die Eierablieferung werden nur die von dem Sammler oder der Kartenausgabestelle eingetragenen und bestätigten Eier angerechnet. Die bezugscheinmäßige Abgabe von Bruteiern durch zugelassene Bruteierlieferbetriebe muß im Ablieferungsbescheid des betreffenden Betriebes durch die Kartenausgabestelle eingetragen sein. Jede anderweitige Verwendung von Bruteiern (Lohn- und Naturbrut) bleibt unberücksichtigt.

3. Bestandsverminderungen z. B. Abschlachten, Diebstähle, Raubwild usw. sind den nichtlandw. Geflügelhalter voll anzurechnen; bei den landw. Betrieben sind nur die im Ablieferungsbescheid erfolgten Berichtigungen anzuerkennen.

4. Geflügelhalter, die im Eierwirtschaftsjahr 1946/47 (1. 10. 46 bis 30. 9. 47) mindestens für die Dauer von drei zusammenhängenden ZP. Schwer- und Schwerstarbeiterkarten erhalten haben, sind von der Eierablieferung befreit, soweit sie ihren Wohnsitz in einem der bestimmungsgemäß festgelegten Stadt- oder Landkreise haben. Die Befreiung erstreckt sich auf den gesamten Haushalt, d. h. es sind soviel Tiere von der Ablieferung freizustellen, als Personen zum Haushalt gehören. Erhält der Geflügelhalter nicht selbst, sondern nur ein Familienglied die Zulagekarte, tritt eine Befreiung von der Eierablieferung nicht ein.

Als Schwer- und Schwerstarbeiter im Sinne der Anordnung, gelten nur die Empfänger von Schwer- und Schwerstarbeiter- bzw. Bergschwer- und Schwerstarbeiterkarten. Es fallen nicht darunter die Empfänger von Teilschwerarbeiter- und Normalarbeiterzulagekarten. Außer den Empfängern von gewerblichen Zulagen gelten als Schwer- und Schwerstarbeiter auch die Empfänger von Politischen-, Sozial- und Gesundheitszulagen, soweit sie Schwerarbeiterzulagen erhalten.

5. Aus der beiligenden Tabelle ist in Spalte 1 das Jahresliefersoll, Spalte 2 das Liefersoll bis zum 22. 6. und in Spalte 3 die zu erfüllende Mindestablieferung der landw. Geflügelhalter zu ersehen. Wird durch Vorlage des Ablieferungsbescheides die Mindestablieferung (Spalte 3) bzw. bei nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhaltern durch Vorlage der Empfangsbestätigung die restlose Erfüllung der Lieferpflicht nicht nachgewiesen, so sind die Geflügelhalter zu verwarnen und ihnen zur Pflicht zu machen, die Eierablieferung bis zum Tage der Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 105. Zuteilungsperiode nachzuholen.

Ist am Tage der Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 105. Zuteilungsperiode das Liefersoll noch nicht erfüllt, so sind von den Karten des Geflügelhalters die Abschnitte für Zucker und Marmelade abzutrennen. Eine Abtrennung der Abschnitte für Zucker und Marmelade von den Lebensmittelkarten für Säuglinge, Kleinstkinder und Kleinkinder (14, 24, 34, 44, — 15, 25, 35 — 16, 26; 36) findet nicht statt. Die Kürzung der Lebensmittelkarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (11, 21, 31, 41 — 12, 22, 32 — 13, 23, 33) um die Abschnitte für Zucker und Marmelade wird so lange durchgeführt, bis der Geflügelhalter den Nachweis erbracht hat, daß das Ablieferungssoll für Eier erfüllt ist. Die Ueberprüfung und Einbehaltung der Lebensmittelabschnitte ist mit Ablauf des Legejahres (30. 9. 47) einzustellen, da die weiteren Nachprüfungen und Bestrafungen der säumigen Eierablieferer durch die Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsstelle erfolgen. Die abgetrennten Zucker- und Marmeladenabschnitte sind in der Kartenstelle aufzukleben, zu entwerten und nachprüfbar aufzubewahren.

6. Die mit der Ueberprüfung beauftragten Stellen (Kartenausgabestellen) haben bis zum 1. 8. 1947 den zuständigen Ernährungsämtern B und diese wiederum bis zum 10. 8. 1947 für ihren Dienstbereich der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsstelle Westfalen, Unna-Königsborn, Friedrich-Ebert-Straße 59, schriftlich zu melden, wieviel Geflügelhalter getrennt nach landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen, bis zum Prüfungstage ihrer Ablieferungspflicht in Eiern nicht nachgekommen sind. Diese Meldungen sind bei späteren Ueberprüfungen ebenfalls an obige Dienststelle zu richten.

bar. Ihre Einordnung in das staatliche Ganze vollzieht sich nach dem Grundsatz der eigenen Einsicht und in freier Selbstverantwortung. Das ist echte und wahre, von unten aufgebaute Selbstverwaltung.

Die Folge dieses wesentlichen Unterschiedes fand darin ihren sichtbaren Ausdruck, daß alle gesunden Demokratien ohne Ausnahme in den letzten 25 Jahren von der Entwicklung zu totalitären Staaten verschont geblieben sind, während alle übrigen dieser Entwicklung anheim fielen. Hier liegt also das entscheidende Merkmal für die gesamte Betrachtung des Problems „Demokratie" und „Selbstverwaltung", und hier entsteht auch für uns die Aufgabe, aus unserer Vergangenheit die letzte geschichtliche Lehre mit aller Folgerichtigkeit zu ziehen.

II.

Nach dem ersten Weltkriege wurden fast alle europäischen Staaten demokratisiert und parlamentarisiert. Fast alle ihre Völker erhielten das allgemeine und geheime Wahlrecht. Und trotzdem mißglückte dieses Experiment, Europa für die Demokratie reif zu machen, vollkommen. Sie hatte nur eine kurze Lebensdauer. Das Ende der Freiheit kam sehr schnell: 1922 in Italien, 1923 (mit kurzen Unterbrechungen) in Spanien und Bulgarien, 1925 in Griechenland, 1926 in Polen, Portugal und Litauen, 1929 in Jugoslawien, 1933 in Deutschland, 1934 in Oesterreich, Estland und Lettland. Auch Ungarn mußte diesen Weg gehen.

Schon diese Allgemeinerscheinung beweist, daß der Zusammenbruch der Demokratien nicht in erster Linie aus außenpolitischen, sondern vielmehr aus innenpolitischen Gründen erfolgte. Man war politische Freiheit nicht gewohnt. Es gelang nicht, Freiheit und Ordnung miteinander zu verbinden. Darum gewannen die sozialen und politischen Spannungen das Uebergewicht und verhinderten die Entwicklung demokratischer Lebensformen.

Ganz besonders gilt das auch für Deutschland. Es muß zugegeben werden, daß auch der Friede von Versailles dazu beigetragen hat, die Weimarer Verfassung mißliebig zu machen, denn ihr wurde fälschlicherweise die Ursache für die Notlage unseres Volkes unterschoben. Aber sieht man genauer zu, so muß man feststellen, daß auch die Weimarer Republik schon in ihrem Wesen den Todeskeim in sich trug aus innenpolitischen Gründen.

Alle deutschen Einzelstaaten sind als Obrigkeitsstaaten entstanden und sie sind es geblieben. Die gesamte Staatsmacht, die Verfügung über den Heeres-, Polizei- und Beamtenapparat blieb immer in der Hand der Zentralmacht, also zunächst des Monarchen.

In der Zeit des Niederganges der preußischen Militärmonarchie hatte der Freiherr vom Stein 1808 die berühmte Städteordnung geschaffen, die weitgehend vom demokratischen Geist ihres Schöpfers beseelt und durch zahlreiche Anregungen aus demokratischen Vorbildern, insbesondere England, befruchtet war. Aber was wurde aus ihr? Auch hier kennzeichnen die Worte von Hugo Preuß, des Schöpfers der Weimarer Verfassung, im „Handbuch der Politik", (Jahrgang 1912, „Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland") die Entwicklung am deutlichsten.

Er sagt: „Mit der Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft, mit der Uebertragung des Beschluß und Kontrollrechtes auf dieses Repräsentativorgan trieb die Städteordnung in den obrigkeitlichen Beamtenstaat das ihm entgegengesetzte Prinzip des kommunalen und des parlamentarischen „Self-Gouvernments" (Selbstregierung) hinein. Im übrigen unterstellte sie zwar die kommunale Tätigkeit der staatlichen Aufsicht, aber sie gab dieser Aufsicht durch genaue gesetzliche Umschreibung die Rechtsform."

Leider wurde dieser Grundgedanke der Beschränkung der Staatsaufsicht und des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung schon 1831 durch eine neue revidierte Städteordnung zerstört. Nach ihr wurde der Magistrat, der zwar immer noch vom Gemeindeparlament gewählt werden sollte, zum „Organ der Staatsgewalt" erklärt und in dieser Eigenschaft der Provinz-Bürokratie unterstellt. Die durch Stein 1808 genau festgesetzten Grenzen der Einmischung des Staates in die Selbstverwaltung wurde aufgegeben. Seit 1872 entstanden die preußischen Kreisordnungen, deren Ziel es war, eine Selbstverwaltung der Landgemeinden zu schaffen. Deswegen sollten die Gemeinden nicht mehr ausschließlich von den Beamten der Regierung beaufsichtigt werden, sondern von sogenannten „höheren Kommunalverbänden", oder deren Ausschüssen. In Wahrheit aber bewirkte auch diese Neuerung die Festigung der bürokratischen Bezirksinstanzen.

Wiederum urteilt Hugo Preuß:

Staatsbehörden, gemischt aus untergeordneten Berufs- und aus Ehrenbeamten, deren Berufung und Bestellung aus einem so vielfachen Destillationsprozeß hervorgeht, daß sich jeder lebendige Zusammenhang mit einem Selbstverwaltungskörper und jede kommunale Verantwortlichkeit verflüchtigt — Staatsbehörden, die unter der Leitung der eigentlichen Träger der Staatsbürokratie (des Landrates usw.) stehen, und die man seitdem ebenso hartnäckig wie falsch als Selbstverwaltungsorgane bezeichnet. Denn Subordination und Dezentralisation sind miteinander völlig unvereinbar"

Stein ist also der Meinung — und mit Recht —, daß Selbstverwaltung und die Unterstellung unter die unbegrenzte Staatsaufsicht die Zerstörung der Demokratie bedeutet

Als Kernstück des ganzen Systems bezeichnet Preuß mit Recht das Fehlen gesetzlicher Grenzen in der Tätigkeit der Staatsaufsicht. Er sagt:

„Eine gesetzlich ungemessene Aufsicht ist tatsächlich die Aufhebung der Selbstverwaltung, an deren Stelle sie eine Oberleitung der kommunalen Verwaltung durch die Staatsbehörden setzt. So werden aus den Aufsichtsbehörden in Wirklichkeit vorgesetzte Behörden und aus den Organen kommunaler Selbstverwaltung subordinierte Staatsbehörden. Die Vertauschung von Aufsicht und Subordination ist das chronische Leiden der deutschen, vor allem der preußischen Selbstverwaltung. Es wurzelt zunächst in der erheblichen Belastung durch die Denkart des obrigkeitlichen Bürokratismus, der sich ein Behördensystem gar nicht anders vorzustellen vermag, als in der Gestalt einer von oben nach unten abgestuften Hierarchie (Herrschaft) vorgesetzter und nachgeordneter Amtsstellen."

Wie recht Preuß mit dieser Auffassung hatte, wird noch deutlicher, wenn man die Auslegungen des Staatsrechtlers Stier—Somlo im „Handbuch des kommunalen und Verwaltungsrechtes in Preußen" (1919) liest. Er streitet das Recht der Gemeinden zur eigenen Selbstverwaltung und erklärt:

„Die Selbstverwaltungsfähigkeit, die Verwaltungsfreiheit in den eigenen Angelegenheiten der Gemeinden ist ein Geschenk des Staates. Es ist zu bestreiten, daß das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Ge-

Die Treibstoffausgabe

beim Straßenverkehrsamt Bielefeld-Stadt für den Monat August 1947 erfolgt nach folgendem Plan:

Montag, 4. 8. 1947, Buchstaben A, C, D, E
Dienstag, 5. 8. 47, Buchstaben B
Mittwoch, 6. 8. 47, Buchstaben F, G, J
Donnerstag, 7. 8. 47, Buchstaben H
Freitag, 8. 8. 47, Buchstaben K
Montag, 18. 8. 47, Buchstaben L, M
Dienstag, 19. 8. 47 Buchstaben N, O, P, Q, S
Mittwoch, 20. 8. 47, Buchstaben R, Sch.
Donnerstag, 21. 8. 47, Buchstaben St. T, U, V
Freitag, 22. 8. 47, Buchstaben W—Z

Sonnabends keine Ausgabe. Die angegebene Reihenfolge ist genau einzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die gewerblichen Fuhrunternehmer. Fahrtenbuchvorlage ist unbedingt erforderlich. Lt. Erlaß des Wirtschafts-Ministeriums Düsseldorf können Treibstoffausgaben nur dann erfolgen, wenn von den Bedarfsträgern die Tankstellen-Quittungen über die zuletzt empfangenen Kraftstoffmengen vorgelegt werden.

Straßenverkehrsamt Stadt Bielefeld.

Die Haltung von Hunden

ist steuerpflichtig. Wer im Stadtbezirk einen Hund anschafft oder mit einem Hunde zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug beim städt. Steueramt im Rathaus, Zimmer 17, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder dem Fundbüro im Stadthaus, Zimmer 2, übergeben werden. Da im Stadtbezirk immer noch Hunde in erheblicher Anzahl gehalten werden, die nicht angemeldet sind, wird auf die Pflicht zur Anmeldung nochmals besonders hingewiesen. Verstöße gegen die Anmeldepflicht müssen bestraft werden.

Neufeststellung der Anbauflächen

In der 102 Zuteilungsperiode hatten sämtliche Haushaltsvorstände einen Vordruck über Größe und Art der Nutzung ihrer eigenen oder gepachteten Grundflächen abzugeben. Dabei ist bereits darauf hingewiesen, daß Haushaltungen, die Flächen von 1000 qm und mehr bewirtschaften, außerdem noch eine Ergänzungserklärung abzugeben haben. Diese Vordrucke liegen nunmehr vor. Die in Frage kommenden Haushaltungen werden gebeten, je 1 Vordruck in der für sie zuständigen Kartenstelle abzuholen, ihn sorgfältig auszufüllen und innerhalb einer Woche der Kartenstelle zurückzugeben.

Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Unsere erhaltenen Kalorien

betrugen in der abgelaufenen Woche vom 21. bis 27. 1947 für erwachsene Normalverbraucher 1250, und zwar: Brot 700, Nährmittel 126, Zucker 36, Kartoffeln 195, Fleisch 22, Fett 50, E-Milch 37, Käse 10, Gemüse 13, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 36, Fisch 25.

Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Sommerferien für die Orte mit höheren Schulen mit Rücksicht auf die Auswirkungen der Ernährungslage auf die Gesundheit der Schulkinder für die Zeit vom 24. Juli bis einschl. 27. August 1947 festgesetzt. Der Unterricht beginnt also wieder am Donnerstag, dem 28. August 1947.

Die weiteren Ferien sind wie folgt festgesetzt: Herbstferien vom 30. Oktober bis einschl. 3. November 1947. Weihnachtsferien vom 20. Dezember 1947 bis einschl. 7. Januar 1948. Die Landschulen haben abweichend 4 Wochen Sommerferien und zwar vom 24. Juli bis einschl. 19. August 1947. Die Herbstferien fallen für diese Schulen weg. Die so eingesparten 14 Tage werden als Ernteferien angesetzt, deren genaue Festsezung den Landräten im Einvernehmen mit den Schulräten überlassen ist. Schluß des Schuljahres 1947/48 ist der 24. März 1948.

Das Wohnungsamt

weist darauf hin, daß alle Wohnungsprüfer und sonstige Beauftragte des Wohnungsamtes, die berechtigt sind, Wohnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen, mit amtlichen Ausweisen versehen sind. Beim Betreten einer Wohnung sind diese Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen.

Sprechstunden des Kreisentnazifizierungsausschusses im Landkreis Bielefeld

Die Geschäftsstelle des Kreisentnazifizierungsausschusses in der Kreisverwaltung Bielefeld, Wiesenstr. 8 — große Baracke, Zimmer 14 — ist für den Publikumsverkehr nur an folgenden Zeiten geöffnet: Montags, dienstags, freitags und samstags von 9,00 bis 12,00 Uhr. Diese Zeiten sind vom Publikum unbedingt einzuhalten.

Der Kreisentnazifizierungsausschuß.

Schulaufsicht im Landkreise Bielefeld

Dem k. Schulrat Freise ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold bis auf weiteres neben seinem bisherigen Amtsbereich auch die Schulaufsicht im Amtsbezirke Heepen, die bisher zum Schulaufsichtskreis Bielefeld I gehörte, übertragen worden.

Der Oberkreisdirektor.

meinden fest begrenzt ist. Nur formell trifft dies zu. Ist doch gerade die Grenze der eigenen Gemeindeangelegenheiten und damit das Aufsichtsrecht des Staates flüssig geblieben und läßt für die Entscheidung der Einzelfälle dem freien Ermessen der staatlichen Behörden weiten Spielraum."

Die allerwichtigste Aufgabe der Weimarer Republik wäre es nach diesen Erkenntnissen gewesen, dieses ganze autoritäre System, das so stark auf das „freie Ermessen" der Bürokratie abgestellt war, Schritt für Schritt und auf das gründlichste abzubauen.

Im Obrigkeitsstaat hatte dieser Zentralismus immerhin noch einen Sinn. Jetzt aber wurden die alten monarchischen Obrigkeitsstaaten in der Weimarer Republik zu parlamentarischen Demokratien umgestaltet. Daraus mußte folgen, daß der „neue Volksstaat" nicht mehr auf dem obrigkeitlichen, sondern auf einem freiheitlich-genossenschaftlichen Unterbau ruhen mußte.

Scheinbar tat man auch den ersten Schritt zur Selbstverwaltung der Gemeinden. Man schob die Wahl der Gemeindevertretungen und der Kreistage nach dem demokratischen, und sogar nach dem Verhältniswahl-System vor. Aber an das viel wichtigere dachte niemand: „nämlich an die Begrenzung und die spätere Aufhebung der obrigkeitlichen Befehlsgewalt über die Gemeinden, wie es Hugo Preuß schon 1912 gefordert hat."

Deswegen konnte der Staatsrechtler Gramsch im „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich" (Jahrgang 1930) schreiben:

„Die Gemeinden führen die öffentliche Verwaltung teilweise als Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze oder als staatliche Auftragsverwaltung, wobei sie für die Auftragsverwaltung der Anweisung der Staatsbehörden unterworfen sind und infolgedessen auch in Zweckmäßigkeitsfragen sich den Anordnungen der übergeordneten Behörden fügen müssen.

Die Grenzen der Aufsicht sind nicht festgelegt. Tatsächlich wird ja vielfach die Gemeinde auch auf dem Gebiete der Selbstverwaltung der Auffassung der Aufsichtsbehörde sich fügen, um andere Eingriffe zu vermeiden."

Seit 1919 wurde der Zentralismus dann noch wesentlich verschärft durch eine zentralistisch arbeitende Reichsverwaltung, insbesondere durch die Erzbergersche Finanzreform, die alle wichtigen Steuereinnahmen der Verwaltung des Reiches unterstellte. Wenn die Ursachen dafür auch teilweise in der Schwierigkeit der Reparationslasten lagen, so bildete sich andererseits doch eine Reichsbürokratie mit eigenem Instanzenzug von oben bis unten, die fortan die Steuern einzuziehen hatte und mehr und mehr auch die Verwaltung der Länder- und Gemeindeabgaben in ihre Hand brachte.

So tauchte schon in den 20er Jahren die Frage auf, ob bei dieser Entwicklung das System der Verfassung von Weimar mit der Anerkennung der Staatlichkeit der Länder und der Selbstverwaltung der Gemeinden noch aufrechterhalten werden könnte.

1926 wies eine Denkschrift des Deutschen Städtetages darauf hin, daß 80 Prozent der Einnahmen und Ausgaben der Städte deren Verwendung entzogen, und durch Reichsgesetzgebung zwangsläufig die Einnahmen und Ausgaben verwaltet würden. Zum Wesen echter Selbstverwaltung gehört selbstverständlich als eine der wichtigsten Voraussetzungen die Verwaltung eigener finanzieller Mittel. 1927 konnte Schulze in seinem Werk „Das neue Deutsche Reich" deswegen mit Recht feststellen, daß „die feierliche Gewährleistung der Selbstverwaltung in Artikel 127 der Verfassung vielfach wie ein Hohn anmute", und kurze Zeit darauf stellte Professor Steinbach fest, daß „durch den parlamentarischen Zentralismus die Selbstverwaltung nicht weniger gefährdet sei als durch den monarchischen früherer Jahrhunderte."

Unter solchen Verhältnissen und Voraussetzungen konnte die autoritäre Gesinnung des früheren Obrigkeitsstaates unmöglich eingeschränkt und noch viel weniger eine wirkliche demokratische und freie sich bilden und wachsen.

III.

Der Franzose Alexis de Tocqueville schrieb im Jahre 1835 seine berühmte Studie „De la démocratie en Amérique" — „Ueber die Demokratie in Amerika". Seine mehr als 100 Jahre alten Erkenntnisse sind so zeitgemäß, daß wir sie bei der Erörterung des Themas „Demokratie und Selbstverwaltung" nicht übergehen können und dürfen. Er sagt:

„Es gibt in Europa Nationen, in denen der Einwohner sich wie eine Art Unfreier beträgt, indem er sich um das Geschick seines Wohnortes in keiner Weise kümmert. Die größten Veränderungen vollziehen sich in seinem Lande ohne seine Mitwirkung. Ja noch mehr, das Wohl seines Dorfes, der Zustand seiner Straße, das Geschick seiner Kirche berühren ihn nicht; er glaubt, all das gehöre einer fremden Macht, die man „Regierung" nennt. Er selbst nimmt Anteil an diesen Gütern wie ein bloßer Nutznießer — ohne ein Gefühl der Mitverantwortung und ohne den Willen, etwas bessern zu helfen.

In Europa bedauern die Regierungen oft selber den Mangel an kommunalem Geist, denn alle Welt ist sich darüber klar, wie sehr der Geist der Gemeindefreiheit einen mächtigen Garanten der Ordnung und der öffentlichen Zufriedenheit darstellt. Aber die europäischen Regierungen wissen nicht, wie sie diesen Geist erzeugen sollen. Würden sie die Gemeinden stark und unabhängig machen, so bekämen sie Angst, den Staat zu zerstückeln und ihn der Anarchie auszusetzen. Indessen — wenn man nicht starke und freie Gemeinden schafft, wird man eben nur Verwaltungsobjekte und keine Staatsbürger finden.

Die Kraft der freien Völker ruht in der Gemeinde. Die Organe der Selbstverwaltung bedeuten für die Freiheit das gleiche, wie die Schulen für die Wissenschaft: Sie machen das Volk zur Freiheit fähig. Ohne Institutionen der Selbstverwaltung kann sich ein Volkskörper eine freiheitliche Regierung geben, aber es fehlt ihm der Geist der Freiheit.

Eine zentralisierte Regierungsgewalt wird ungeheuer mächtig, wenn sie sich mit einer zentralisierten Verwaltung verbindet. Auf diese Weise gewöhnt sie die Menschen daran, vollständig und fortwährend auf eigenen Willen zu verzichten — zu gehorchen. Wo immer eine ortsfremde Regionalbürokratie die Gemeindebehörden beherrscht, da bleiben diese bloße subordinierte Befehlsinstanzen. Bürokratie und Demokratie sind unversöhnliche Gegensätze."

Diese geschichtlichen Rückblicke waren notwendig, um die Gefahren zu sehen, denen wir heute wiederum bei der Bildung und dem Aufbau eines demokratischen Gemeinde- und Staatswesens gegenüberstehen. Es ist eine in der Geschichte eines Volkes nur selten sich bietende Gelegenheit, die wir wahrzunehmen haben, daß von Seiten der Siegermächte dem besiegten Volk gewissermaßen auferlegt wird, die Form seines gemeinschaftlichen Lebens in einer Richtung zu gestalten, die von den Besten des Volkes ersehnt wird, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Besatzungsmächte von diesem Willen getragen sind. Sie haben die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper mit weitgehenden Kompetenzen als Grundfundament des neuen Staates eingesetzt. Ob sie damit auf dem rechten Wege sind, und wie wir selbst unsere Angelegenheiten regeln und die uns dargebotene Hand ergreifen wollen, das mit großem Ernst zu prüfen, ist unsere Aufgabe.

Darüber soll in einer weiteren Nummer des Amtlichen Mitteilungsblattes berichtet werden.

Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld.
Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkreises)
Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf. in Bielefeld.